



Harzklub-Zweigverein Astfeld e.V.

Heimat-, Wander- und Naturschutzbund
gegr. 06. Juni 1968



Satzung

Neufassung vom 05.08.2020

Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in männlicher Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§1

Der Harzklub-Zweigverein Astfeld e.V. mit Sitz in 38685 Langelsheim — Astfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist im Vereinsregister des Registergerichts Braunschweig unter der Nr. VR 160097 eingetragen. Er ist die Fortsetzung des am 06. Juni 1968 gegründeten, nicht eingetragenen Harzklub-Zweigvereins Astfeld. Er gehört dem Harzklub e.V. (Heimat- und Wanderbund) genannt Hauptverein, in 38678 Clausthal-Zellerfeld an, dessen Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten er anerkennt. Zweck des Vereins ist die Erfassung und Betreuung der Menschen, die sich dem Wandern, der Pflege heimatlichen Brauchtums, dem Natur- und Landschaftsschutz und sonstigen in diesem Bereich vorkommenden Aufgaben verpflichtet fühlen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Langelshelm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Stadtteils Astfeld und Herzog-Juliusshütte zu verwenden hat. Wenn die zuvor genannten Gründe vorliegen, beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§6

Ziele und Aufgaben

Die hierunter genannten Aufgaben werden in dem Betreuungsgebiet durchgeführt, das durch Vereinbarungen mit den Nachbarvereinen des Harzklubs und dem Hauptverein festgelegt worden ist.

Insbesondere umfassen die Aufgaben:

1. Werbung und Pflege des Wanderns, Radfahrens und sonstiger Freizeitaktivitäten in der Natur.
2. Anlegen, Bezeichnung und Unterhaltung von Wanderwegen, Schutzhütten und Vereinshütten, Aussichtstürmen und Ruheplätzen sowie sonstiger Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft nach den für den „Nationalpark Harz“ geltenden Richtlinien.
3. Unterstützung und Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
4. Pflege des Harzer Brauchtums

§7

Mitglieder

Der Verein führt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Korporative Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Korporative Mitglieder können werden: Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden: Mitglieder, die sich in mehreren Jahren um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch den Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, möglich.
3. Durch Ausschluss, wenn er vom erweiterten Vorstand beim Vorliegen folgender Gründe beschlossen wird:
 - a) grober Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins und Zuwiderhandlungen gegen die Satzung
 - b) Schädigung des Ansehens und der Bestrebungen des Vereins
 - c) Vorsätzliche, gröbliche Verletzung der Harzklubkameradschaft
 - d) Ehrenrührige Bestrafung
4. Durch Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Streichung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Die Vereinsnadel oder andere Embleme des Harzklubs dürfen nicht mehr getragen werden. Der Ausschluss kann vorgenommen werden, wenn er in einer Sitzung des erweiterten Vorstandes bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder mit Stimmenmehrheit beschlossen wird. Das Mitglied muss zu dieser Sitzung eingeladen sein, um zu den gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfen gehört zu werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angaben des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit vom Vereinsvorsitzenden schriftlich, durch Einschreibebrief, mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung beim Harzklub e.V. – Hauptverein Clausthal-Zellerfeld schriftlich Einspruch einlegen und begründen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand des Hauptvereins entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss.

§8

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein betriebenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied ist berechtigt, das Abzeichen des Harzklubs zu tragen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Satzung und hat bis zum 31.03. jeden Kalenderjahres einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist. Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keinen Beitrag.

§9

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§10

Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitglieder sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Fachwarte
2. Entgegennahme des Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer
6. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
7. Festlegung der Mitgliederbeiträge
8. Satzungsänderungen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen ist, erfolgt durch den Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Jahresschluss. Die Einberufung wird durch schriftliche Bekanntmachung, mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Termin vorgenommen. Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Versammlung müssen bei der Einberufung bekanntgegeben werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsbericht der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Fachwarte
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl oder Ergänzungswahl zum Vorstand und erweitertem Vorstand
- f) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß vorgenommen ist.

In der Mitgliederversammlung haben die über 18 Jahre alten Mitglieder sowie die korporativen Mitglieder, soweit anwesend, Stimmrecht. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

$\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Satzungsänderung und bei der Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und deren Stellvertreter wird durch Handzeichen vorgenommen.

Schriftliche Wahl ist erforderlich, wenn dies aus der Versammlung beantragt wird oder wenn mehrere Mitglieder benannt werden und diese sich zur Wahl bereiterklären. Zur Wahl der Vorsitzenden und seiner Vertreter ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerbern durchzuführen.

Wer die meisten Stimmen erhält, hat die Wahl für sich entschieden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Wahl aller weiteren Mitglieder genügt einfache Stimmenmehrheit.

Die Kassenprüfer werden durch Handzeichen gewählt. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die kein Vorstandsamt bekleiden. Sie dürfen höchstens zwei Jahre das Amt ausüben, danach sind andere Mitglieder zu wählen.

Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister dem 1. Wanderwart

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt die Geschäftsordnung mit 2/3 der Stimmen der Vorstandsmitglieder gem. § 11 der Satzung.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Gesamtleitung des Vereins.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen nach der Satzung und dem Gesetz und leistet die notwendigen Zahlungen. Er ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Dieser ist von den gewählten Kassenprüfern vor der Vorlage in der Jahreshauptversammlung zu prüfen und zu bestätigen.

Der Vorstand kann in eiligen Fällen Beschlüsse fassen, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§12

Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung bestimmter Aufgaben, wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Die Mitglieder werden von der

Mitgliederversammlung gewählt und zwar:

- a) stellvertretender Schriftführer
- b) stellvertretender Schatzmeister
- c) Hüttenwirt
- d) Hüttenwart
- e) Wegewart
- f) Leiter der Fahrradgruppe
- g) stellvertretender Wanderwart
- h) Pressewart
- i) Naturschutzwart
- j) Kulturwart
- k) Leiter der Frauengruppe
- l) Leiter der Skatgruppe

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

§13

Vertretung

Der Harzklub Astfeld e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß §11 der Satzung vertreten. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§14

Haftung

Die persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Person wegen eines bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben eingetretenen, nicht vorsätzlich verursachten Schadens ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

§15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16

Beiträge und ihre Verwendung

Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden. An den Hauptverein sind von dessen Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge abzuführen. Alle Ämter im Harzklub sind Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können nachgewiesenen notwendigen Auslagen ersetzt werden.

§17

Ehrenangelegenheiten:

Persönliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden vom Vorsitzenden geschlichtet. Gelingt dies nicht, ist der Vorgang an den Hauptverein zur Entscheidung durch dessen Ehrenrat abzugeben.

§18

Satzungsänderungen:

Über die Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem Hauptverein mitzuteilen und zu ihrer Wirksamkeit in das Vereinsregister einzutragen. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 05.08.2020 beschlossen und mit sofortiger Wirkung an Stelle der bisher gültigen Satzung vom 21.03.2015 in Kraft getreten.

Astfeld, den 05.08.2020

Willi Sander
(1.Vorsitzender)

Ulrike Kropf
(2. Vorsitzende)

